

Er kann insbesondere durch folgende Umstände ausgeschlossen oder eingeschränkt werden:

- * - mangelnde Qualifikation und Berufserfahrung, wenn dadurch die selbständige und zuverlässige Erfüllung der Aufgabe oder selbständige Bewältigung komplizierter Situationen in Frage gestellt ist;
- Übernahme einer anderen Tätigkeit oder Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz, womit für den Arbeitsschutzverantwortlichen die Pflicht begründet wird, die ihm unterstellten Werkträgern zu belehren und ihnen die erforderlichen Weisungen zu erteilen;⁷⁶
- das bisherige Verhalten bei der Ausübung einer beruflichen oder sonstigen Tätigkeit (zum Beispiel frühere Pflichtverletzungen, die zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines Beteiligten führen müssen);
- die Einschränkung der Reaktions- und Handlungsfähigkeit anderer Personen (von Kindern und alten Menschen im Straßenverkehr), bei denen infolge noch nicht voll entwickelter bzw. bereits abgebauter Kritik- und Urteilsfähigkeit mit einem regelwidrigen Verhalten gerechnet werden muß;⁷⁷
- Verhaltens- und Reaktionsweisen, die ein fehlerhaftes Verhalten in der konkreten Situation erkennen lassen (wie im Falle des leichtfertigen Überquerens der Fahrbahn, des gefährlichen Überholens bei Gegenverkehr usw.);
- besondere Situationen, die ein spontanes, regelwidriges Verhalten anderer Personen erwarten lassen (zum Beispiel bei Verkehrsunfällen, wo mit unüberlegten Reaktionen und Handlungsweisen der Beteiligten und anderer Personen gerechnet werden muß).

In diesen Fällen darf sich der Handelnde nicht oder nicht uneingeschränkt auf das pflicht- oder ordnungsgemäße Verhalten anderer Personen verlassen. Er ist verpflichtet, sein Verhalten der Lage des Falls angemessen so einzurichten, daß Schäden und Gefahren vermieden werden.

Die Umstände, die den Vertrauensgrundsatz im Einzelfall ausschließen oder einschränken, müssen den Handelnden bekannt sein. Kennt er sie nicht, ist zu prüfen, ob diese Unkenntnis selbst pflichtwidrig ist. Seine Pflichtverletzung kann schon darin bestehen, daß er nicht die gebotene Sorgfalt aufgewendet hat, die Qualifikation eines neu eingestellten Mitarbeiters für die ihm übertragene Aufgabe zu prüfen, die Aufmerksamkeit im

erforderlichen Maße auf den Verkehr zu konzentrieren usw. Die Prüfung dieser Umstände gehört zur Verschuldensprüfung,

c) *Die Feststellung der Pflichten beim Zusammenwirken mehrerer*

Besteht die Möglichkeit, daß im Einzelfall mehrere Personen die schädlichen Folgen durch Pflichtwidrigkeiten verursacht haben, muß der Inhalt und Umfang der Pflichten für *jede Person konkret und individuell* entsprechend ihrer gesellschaftlichen Stellung und dem sich daraus ergebenden Pflichtenkreis, der Art der ausgeübten Tätigkeit und der konkreten Sachlage festgestellt werden.

So ist bei fahrlässiger Tötung oder Gesundheitsschädigung durch die Verletzung der Arbeitsschutzbestimmungen, bei fahrlässigen Brandstiftungen, Havarien usw. stets zu prüfen, welche einzelnen Personen konkret für die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Unfallbereich verantwortlich waren, welche speziellen Pflichten ihnen auf Grund ihrer Stellung, der ausgeübten Tätigkeit, dem betrieblichen Funktionsplan usw. oblagen und ob sie durch die Verletzung dieser Pflichten den Unfall mitverursacht haben.

Nur wenn der Inhalt und Umfang der Pflichten insoweit konkret und differenziert festgestellt wird, kann exakt und gerecht über die strafrechtliche Verantwortlichkeit entschieden werden. Außerdem ist der konkrete Nachweis der Pflichtwidrigkeit des Verhaltens jeder beteiligten Person von entscheidender Bedeutung für die Überzeugungskraft und die erzieherische Wirkung der gerichtlichen Entscheidung sowohl im Hinblick auf den verantwortlichen Bürger selbst als auch auf andere Personen.

4.3.3.6.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit beim Abweichen des Kausalverlaufs vom vorgestellten Ziel

Bei vorsätzlich begangenen Erfolgsdelikten sucht der Täter sein Ziel zu erreichen, indem er einen bestimmten kausalen Ablauf in Gang

76 Vgl. OG-Urteil vom 13. 12. 1973, Neue Justiz, 1974/6, S. 179.

77 Vgl. J. Holtzbecher, „Anforderungen an das Verhalten von Fahrzeugführern gegenüber Kindern im Straßenverkehr“, Neue Justiz, 1969/2, S. 660; OG-Urteil vom 25. 3. 1969, Neue Justiz, 1969/10, S. 313.